

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgebiet West“ der Gemeinde Leopoldshagen

(1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V (2. ÄndGKVM-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leopoldshagen in ihrer Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgebiet West“ der Gemeinde Leopoldshagen

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Dorfgebiet der Gemeinde Leopoldshagen liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 11,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dorfgebiet West“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Dorfgebietes von Leopoldshagen im Maßstab 1: 2.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Dorfgebiet“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 19.09.1996 rechtsverbindlich.

Leopoldshagen, den 22.01.2003

Hackbarth
Bürgermeister

Anlage: Lageplan förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Dorfgebiet - West“

